

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Firma Friesland Porzellanfabrik GmbH & Co. KG, 26316 Varel

GAA v. 16.6.2021 — OL21-037-02 —

Die Firma Friesland Porzellanfabrik GmbH & Co. KG, Rahlinger Str. 23, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 24.02.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 26316 Varel (Gemarkung: Varel-Land, Flur, 23, Flurstück: 212/15) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die die Errichtung und der Betrieb eines neuen Dekorzentrams mit den Betriebseinheiten

- BE 130 „Dekoration aufbringen (neu)“,
- BE 140 „Fahrerloses Transportsystem“ und
- BE 150 „Rollentunnelofen Dekorbrand“.

(Nr. 2.10.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG)

Das Betriebsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB, die planungsrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme richtet sich nach §35 BauGB für das Bauen im Außenbereich..

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.6.2 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

An den Betrieb grenzen ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG (200 Meter) sowie Landschaftsbestandteile in Jeringshave und Rotenhahn nach § 29 BNatSchG (300 Meter) an.

Andere besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen:

Es handelt sich um eine Änderung in einem bestehenden Gebäude. Es werden keine natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild) zusätzlich beansprucht.

Der Betrieb der Anlage verursacht keine relevanten Schall-Emissionen.

Nachteilige Auswirkungen in Bezug auf luftverunreinigende Emissionen nach TA Luft sind durch die geplante Änderung des Betriebs nicht zu erwarten.

Eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen oder Auswirkungen und auf die Erhaltungsziele des Schutzbereichs sind nicht zu befürchten.

Ergebnis:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.